

**Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: [www.avsv.at](http://www.avsv.at)**

**Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 351g Abs. 1 ASVG:

**2. Änderung der Verfahrensordnung zur Herausgabe des Erstattungskodex nach § 351g ASVG – VO-EKO**

Die Verfahrensordnung zur Herausgabe des Erstattungskodex nach § 351g ASVG, verlautbart unter [www.avsv.at](http://www.avsv.at) Nr. 47/2004 am 17. Juni 2004, zuletzt geändert durch die Amtliche Verlautbarung Nr. 41/2007 am 28. Februar 2007, wird wie folgt geändert:

*1. § 5 lautet:*

„Die HEK besteht aus 21 Mitgliedern; sie setzt sich wie folgt zusammen:

1. zehn Vertreter / Vertreterinnen der Sozialversicherung, denen jedenfalls der beratende Arzt / die beratende Ärztin des Hauptverbandes anzugehören hat,
2. drei unabhängige Vertreter / Vertreterinnen der Wissenschaft aus einschlägigen Fachrichtungen (Pharmakologen / Pharmakologinnen und Mediziner / Medizinerinnen von Universitätsinstituten),
3. zwei Vertreter / Vertreterinnen der Wirtschaftskammer Österreich,
4. zwei Vertreter / Vertreterinnen der Bundesarbeitskammer,
5. zwei Vertreter / Vertreterinnen der Österreichischen Ärztekammer,
6. ein Vertreter / eine Vertreterin der Österreichischen Apothekerkammer und
7. ein Vertreter / eine Vertreterin der Bundesländer.

Jedes Mitglied gemäß Z 1 bis Z 7 hat einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin.

Bei den Mitgliedern nach Z 1 bis Z 6 handelt es sich um stimmberechtigte Mitglieder, das Mitglied nach Z 7 hat eine beratende Funktion bei Empfehlungen, ob eine beantragte Arzneyspezialität intra- oder extramural verabreicht werden kann.“

*2. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Bestellung des Mitglieds der HEK nach § 5 Z 7 sowie dessen Stellvertreters / Stellvertreterin erfolgt auf Basis der Nominierung der Verbindungsstelle der Bundesländer.“

*3. Im § 7 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „die Hälfte der“ der Ausdruck „stimmberechtigten“ eingefügt.*

*4. Dem § 7 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „Stimmenmehrheit“ der Ausdruck „der stimmberechtigten Mitglieder“ angefügt.*

*5. Dem § 7 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:*

„Empfehlungen, ob eine beantragte Arzneyspezialität intra- oder extramural verabreicht werden kann, sind mit dem Mitglied nach § 5 Z 7 abzustimmen, ohne dass sich die Mehrheitsverhältnisse für die Beschlussfassung dadurch ändern.“

*6. Im § 39 wird nach dem Ausdruck „Hauptverband“ der Ausdruck „jede Änderung der Vertriebsberechtigung sowie“ eingefügt.*

\*

Die 2. Änderung der Verfahrensordnung zur Herausgabe des Erstattungskodex § 351g ASVG – VO-EKO wurde vom Vorstandsvorsitzenden des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger am 19.03.2008 beschlossen und mit Bescheid der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend vom 16.09.2008, GZ: BMGFJ-96115/0009-I/B/10/2008, genehmigt.

**Für den Hauptverband:**

**Laminger**

**Kandlhofer**